

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag

Helmut Hoffmann*

Der Bildschirmtext wurde als ein neuartiges Informations- und Kommunikationssystem mit kostengünstigem Teilnehmerzugriff eingeführt. Rechtsgrundlage ist der von den Ministerpräsidenten der Bundesländer am 18. März 1983 unterzeichnete und von sämtlichen Ländern durch Zustimmungsgesetze¹ in Kraft gesetzte Bildschirmtext-Staatsvertrag². Er enthält teilweise detaillierte Regelungen, gegen die nach den Feststellungen des Verfassers häufig verstoßen wird. Neben den bekannten Standard-Problemen falscher Anbindungen an Register und Inhaltsübersichten³, ungenügender Kennzeichnung von Werbung mit „W“⁴ und der massenhaft übersandten unverlangten Werbung im Meldedienst⁵ gehört hierzu die Verpflichtung zur Anbieterkennzeichnung nach Artikel 5 Btx-StV.

1. Abgekürzte und vollständige Anbieterkennzeichnung

Der Staatsvertrag kennt zwei Formen der Anbieterkennzeichnung, nämlich die abgekürzte (lit. a) und die vollständige (lit. b). Er stellt darauf ab, daß das einzelne Angebot zwei Anforderungen erfüllen muß, die Erkennbarkeit des Anbieters und die Feststellbarkeit des vollständigen Anbieternamens.

a) Angebote sind nach Art. 1 S. 1 Btx-StV elektronisch zum Abruf gespeicherte Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen. Streitig ist, ob jede Angebotsseite mit der Kurzbezeichnung des Anbieters gekennzeichnet werden muß oder ob es genügt, daß die Zusammenfassung mehrerer Seiten zu einem komplexen Angebot mit der Kurzbezeichnung gekennzeichnet wird. Bartl⁶ argumentiert, ein Angebot könne sich aus mehreren Btx-Seiten zusammensetzen. In diesem Fall sei nur die „Einstiegs-Seite“ kennzeichnungspflichtig, weil im Text des Staatsvertrages nicht von „jeder Angebotsseite“, sondern von „Angebot“ die Rede sei.

Gegenteiliger Auffassung sind Ring/Hartstein⁷ und offenbar auch die Deutsche Bundespost. Denn diese verlangt, daß der Anbieter beim Anmelden seines Btx-Anschlusses die vorgesehene Kurzbezeichnung in Feld 4 des Zusatzblatts A angibt. Diese Bezeichnung überträgt sie in Zeile 1 jeder Angebotsseite. Sie überschreitet hiermit nach richtiger Auffassung nicht ihre Kompetenzen, sondern legt Art. 5 Btx-StV zutreffend aus. Kennzeichnend für das Btx-System ist, daß der Teilnehmer in der Regel die Seiten der verschiedenen Anbieter direkt abrufen kann⁸. Er soll sich beim An-

schauen beliebiger Angebotsseiten die Gewißheit verschaffen können, wessen Programm er gerade sieht. Ein Vergleich mit der Rechtslage während der Feldversuche in Nordrhein-Westfalen und Berlin bestätigt diese Auffassung. Schon nach der damaligen Rechtslage mußte jede Seite gekennzeichnet werden. § 6 Abs. 2 des Bildschirmtextversuchsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. 3. 1980⁹ drückte dies deutlicher als Artikel 5 Btx-StV aus, indem er verlangte, daß jede angebo-

¹ Baden-Württemberg: Gesetz zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 21. 11. 1983 (GBl. Seite 699); Bayern: Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Bildschirmtext — AGBtxStV — vom 4. 8. 1983 (GVBl. Seite 542); Berlin: Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext — Btx-Zustimmungsgesetz Berlin — vom 23. 6. 1983 (GVBl. Seite 971); Bremen: Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 17. 7. 1984 (Brem. GBl. Seite 213); Hamburg: Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 11. 4. 1984 (GVBl. Seite 82). Anordnung des Senats über Zuständigkeiten für Bildschirmtext vom 29. 5. 1984 (Amtlicher Anzeiger Seite 912); Hessen: Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 24. 6. 1983 (GVBl. Seite 91). Von den Ermächtigungen in §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 6 Abs. 1 ist bislang kein Gebrauch gemacht worden; Niedersachsen: Gesetz zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 18. 11. 1983; Beschluß des Landesministeriums über die Festlegung der Ressortzuständigkeiten für den Vollzug des Staatsvertrages über Bildschirmtext vom 6. 12. 1983 (Nds. MBl. Nummer 56/1983 Seite 1021); RdErl.d.M. vom 7. 12. 1983 (Nds. MBl. Nummer 56/1983 Seite 1022); Nordrhein-Westfalen: Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext — Btx-Zustimmungsgesetz NW — vom 21. 6. 1983 (GVBl. Seite 227). Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag (Btx-Zuständigkeitsverordnung) vom 5. 7. 1983 (GVBl. Seite 273); Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 26. 1. 1984 (GVBl. Seite 7). Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 16. 3. 1984 (GVBl. Seite 68); Saarland: Gesetz Nummer 1160 über die Zustimmung zum Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 19. 10. 1983 (Amtsblatt Seite 645); Schleswig-Holstein: Gesetz zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 25. 8. 1983 (GVBl. Schl.-H. Seite 52). Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag (Btx-Zuständigkeitsverordnung) vom 25. 1. 1984 (GVBl. Schl.-H. Seite 52).

² Künftig: Btx-StV.

³ Verstoß gegen Art. 8 Abs. IV Btx-StV.

⁴ Verstoß gegen Art. 8 Abs. I Btx-StV.

⁵ Möglicher Verstoß gegen § 1 UWG; vgl. LG Berlin NJW 1984, 2423.

⁶ Handbuch Btx-Recht, 1984, Randnummer 125.

⁷ Bildschirmtext heute; Neues Recht und Praxis; 1983, Art. 5 Anm. B II 1.

⁸ Mit Einschränkungen bei entgeltspflichtigen Seiten nach Art. 4 Satz 3 Btx-StV.

⁹ GV.NW.S.153.

* Helmut Hoffmann ist Richter am Amtsgericht Ulm

tene Information und jeder andere Dienst den Namen oder die Firma des Anbieters erkennen lassen müsse¹⁰.

Rechtliche Einschränkungen bei der Formulierung der Anbieter-Kurzbezeichnung kennt der Btx-StV nicht. Diese sind vielmehr § 16 UWG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH zur wettbewerbsrechtlichen Schutzfähigkeit von Firmenschlagworten oder Firmenabkürzungen zu entnehmen¹¹. Danach sind Firmenbestandteile ohne Verkehrsdurchsetzung schutzfähig im Sinne von § 16 UWG, wenn sie von Hause aus namensmäßige Kennzeichnungskraft haben, wenn sie also unterscheidungskräftig und geeignet sind, bei der Verwendung im geschäftlichen Verkehr ohne weiteres als Name des Unternehmens zu wirken. Im übrigen ist zwischen Buchstabenzusammenstellungen zu differenzieren, die ein aussprechbares Wort ergeben und ohne weiteres als Unternehmensname wirken und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist¹².

b) Gemäß Artikel 5 Btx-StV muß jedes Angebot außerdem den Teilnehmern unentgeltlich den Abruf des Namens oder der Firma des Anbieters mit Anschrift, bei Gesellschaften auch des Namens und der Anschrift der verantwortlichen Vertreter ermöglichen. Nach der amtlichen Begründung¹³ soll die Vorschrift der Offenheit des Meinungsbildungsprozesses dienen, dem Teilnehmer die Möglichkeit geben, Rechtsschutzmaßnahmen gezielt zu ergreifen, und gewährleisten, daß der für ein Angebot Verantwortliche jederzeit feststellbar ist. An dieser Zielsetzung orientiert sich der Umfang der zu fordernden Angaben.

Die Bildschirmtext-Anbieter-Veremigung empfiehlt¹⁴, die Seite mit der vollständigen Anbieterkennzeichnung an die Leitseite und/oder Hauptübersicht anzubinden; außerdem sollte die Btx-Teilnehmernummer sowie den Namen und die Telefon-Durchwahlnummer des für Btx zuständigen Sachbearbeiters enthalten sein. Bartl¹⁵ fordert demgegenüber, daß der Teilnehmer unmittelbar und unentgeltlich Zugriff zu der betreffenden Seite hat. Wenn er darunter verstellen sollte, daß die „Impressumseite“¹⁶ unmittelbar an jede andere Angebotssseite anzubinden ist, so ist dem nicht zuzustimmen. Denn Artikel 5 Btx-StV verlangt weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn nach, daß der unmittelbare Zugriff von jeder anderen Angebotssseite aus über die Benutzerführung möglich ist. Der Teilnehmer muß vielmehr als Mindestanforderung der Programmgestaltung entweder direkt die — zwingend unentgeltliche — Impressumseite abrufen können, wenn ihm die Systemseite bekannt ist; wenn nicht, muß es ihm möglich sein, innerhalb des Angebots über das „Zurückblättern“ auf die Leitseite und/oder die Hauptübersicht mittels der Benutzerführung zu dieser Seite zu gelangen, und zwar ohne Umweg über entgeltpflichtige Seiten.

2. Handels- und gesellschaftsrechtliche Anforderungen

Nach der amtlichen Begründung zum Staatsvertrag sind die allgemeinen Grundsätze des Gesellschafts-

und Handelsrechts zu beachten, wenn der Anbieter eine juristische Person ist. Der Sinn dieser Formulierung bleibt unklar. Er drückt zunächst die Selbstverständlichkeit aus, daß der Btx-StV als landesrechtliche Regelung die bundesgesetzlichen gesellschafts- und handelsrechtlichen Vorschriften nicht abzuändern vermag¹⁷. Irreführend ist die Formulierung auch deshalb, weil auch derjenige Anbieter, der zwar Kaufmann, aber keine juristische Person ist, die handelsrechtlichen Vorschriften beachten muß. Ob hiermit eine Verweisung auf die Vorschriften über Geschäftsbriefe nach §§ 35 a GmbHG, 80 AktG, 125 a, 177 a HGB stattfinden soll¹⁸, erscheint zweifelhaft.

Denn es ist zwischen der Frage, ob ein Btx-Angebot ein Geschäftsbrief im Sinne der genannten bundesrechtlichen Vorschriften ist, und der hiervon unabhängigen Frage, ob Artikel 5 Btx-StV diese Angaben verlangt, zu unterscheiden. Dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen nach sind die Anforderungen des Gesellschaftsrechts und diejenigen des Staatsvertrages verschieden. Ein eventueller Verstoß gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften kann keinesfalls dazu führen, automatisch einen Verstoß gegen den Staatsvertrag zu ziehen. Ob auf der Impressumseite z. B. die Handelsregister-Nummer angegeben werden muß, ist sonach keine Frage von Artikel 5 Btx-StV, sondern eine Frage des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Nach richtiger Auffassung ist die Impressumseite nicht einem Geschäftsbrief gleichzustellen. Denn zur Definition des Geschäftsbriefs gehört, daß dieser an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet sein muß¹⁹, im Gegensatz zum anonym adressierten Werbematerial²⁰. Gerade die individuelle Adressierung fehlt beim Btx-Angebot; vielmehr handelt es sich um eine Mitteilung an unbestimmte Personenkreise, ähnlich wie Postwurfsendungen, Zeitungsanzeigen und Werbeschriften. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß nach allgemeiner Meinung der Begriff des Geschäftsbriefs weit auszulegen ist, weil die im Gesetz vorgeschriebenen Angaben dem Empfänger einige

¹⁰ Zur Rechtslage während der Feldversuche in Berlin vgl. § 6 Abs. 2 Bildschirmtextprobungsgesetz vom 29. 5. 1980 (GVBl. S. 1002 ber. S. 2166).

¹¹ Zuletzt Urteil vom 17. 1. 1985 MDR 1986, 26.

¹² Vgl. BGHZ 11, 214, 217; BGHZ 74, 1, 4; BGH GRUR 1982, 420, 422.

¹³ Abgedruckt z. B. bei Ring/Hartstein (Fußn. 7) Seite 80; Bartl (Fußn. 6) Seite 51; Meyer/Breinlinger/Gusbeth, Bildschirmtext und seine Anwendung, IV.6.4.5., Seite 83.

¹⁴ Abgedruckt in Btx Praxis 10/85, Seite 40.

¹⁵ Randnummer 128.

¹⁶ Dies ist die von den Anbietern zumeist benutzte — aus dem Presserecht übernommene — Bezeichnung derjenigen Angebotssseite, die die vollständige Anbieterkennzeichnung beinhaltet.

¹⁷ Art. 31 GG.

¹⁸ So Bartl (Fußn. 6) Randnummer 127; anderer Auffassung Ring/Hartstein (Fußn. 7) Artikel 5 Anmerkung b III.

¹⁹ Vgl. hierzu: Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, 1985, § 35 a Randnummer 7; Fischer/Lutter, GmbHG, 11. Auflage 1985, § 35 a Randnummer 2; Baumbach/Hueck, GmbHG, 14. Auflage 1985, § 35 a Randnummer 7.

²⁰ Roth, GmbHG, § 35 a Anmerkung 3.

rechtlich bedeutsame Informationen vermitteln und ihm die Einholung registergerichtlicher Informationen über die Gesellschaft erleichtern. Es wird deshalb die Auffassung vertreten, vom Zweck der Vorschrift seien auch Fernschreiben und sonstige aufgrund neuer Telekommunikationsmedien übermittelte Mitteilungen mitumfaßt. Teilweise wird eingeschränkt²¹, daß dies nur dann der Fall sei, wenn die Mitteilungen beim Empfänger schriftlich ausgeformt ankommen, z. B. als Telekopie. Das Btx-Angebot kommt demgegenüber nicht in gedruckter Form an, sondern wird nach der gesetzlichen Definition des Artikel 1 Satz 1 Btx-StV typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht. Die handels- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an Geschäftsbriefe sind daher allenfalls bei Einzelmitteilungen über den „elektronischen Briefkasten“²², nicht aber bei Angeboten an alle Teilnehmer oder an Teilnehmergruppen²³ zu beachten.

3. Der Schutzzweck des Art. 5 Btx-StV

Die Anforderungen an den Inhalt der Impressumseite sind vielmehr dem Schutzzweck des Artikel 5 Btx-StV zu entnehmen. Der Teilnehmer soll die Möglichkeit haben, ohne Anfragen beim Handelsregister oder Gewerbeamt sich über die Person oder Firma des Anbieters so umfassend zu informieren, daß er in der Lage ist, Rechtsschutzmaßnahmen auch in gerichtlichen Eilverfahren gezielt zu ergreifen²⁴. Der Name des Anbieters beinhaltet nach § 12 BGB auch den Vornamen, der deshalb anzugeben ist. Als Adresse genügt nicht die Angabe des Postfachs²⁵, sondern es muß die vollständige Anschrift mit Straße und Hausnummer angegeben werden, da Klagen sowie Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen nicht an Postfach-Adressen zugestellt werden können, so daß die Kenntnis nur der

Postfach-Nummer einen schnellen Rechtsschutz eines Teilnehmers gegen einen Anbieter entgegen dem Zweck des Artikel 5 erschweren würde.

Juristische Personen müssen den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Vertreter angeben. Aufzuführen sind sämtliche Vertreter. Die amtliche Begründung erwähnt nur den Fall, daß die Gesellschaft nur von mehreren Personen gemeinsam vertreten werden kann; dann müßten die Namen aller Vertreter abrufbar sein. Diese Einschränkung entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn der gesetzlichen Regelung, vielmehr sind die Vertreter auch im Fall der jeweiligen Einzelvertretungsbefugnis anzugeben²⁶. Die Angabe der Vertretungsbefugnis, sofern es sich um mehrere Vertretungsberechtigte handelt, muß nach dem Schutzzweck des Artikel 5 Btx-StV nicht erfolgen²⁷. Denn nach § 171 Absatz III ZPO genügt die Zustellung an einen von mehreren Vertretern auch dann, wenn sie lediglich Gesamtbefugnis haben²⁸. Ein effektiver Rechtsschutz ist auch dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Vertretungsbefugnis nicht aus der Impressumseite ergibt, sondern nur aus dem Handelsregister.

²¹ Baumbach/Hueck (Fußn. 19), § 35 a Randnummer 7; Rowedder/Koppensteiner (Fußn. 19), § 35 a Randnummer 6.

²² In Art. 1 Satz 1 Btx-StV ausdrücklich von den „Angeboten“ unterschieden.

²³ Geschlossene Benutzergruppen nach § 38 b Abs. IV Fernmeldeordnung; geschlossene Teilnehmergruppen nach Art. 3 Abs. 1 Btx-StV.

²⁴ Ähnlich die amtliche Begründung zu Art. 5.

²⁵ Mißverständlich insofern Bartl (Fußn. 6) Randnummer 126.

²⁶ Im Ergebnis ebenso Bartl (Fußn. 6) Randnummer 127 sowie Ring/Hartstein (Fußn. 7) Art. 5 anm. B III.

²⁷ A. A. Bartl (Fußn. 6) Randnummer 127.

²⁸ BGH NJW 1984, 57.

Thesen zu: Der Computer und der gesetzliche Richter

Heinz-Gerd Horlemann*

Der Einsatz von Computern verändert schrittweise die juristische Arbeitsumgebung. Um diese Entwicklung analysieren zu können, benötigt man nicht nur konzeptuelle Übersicht, sondern auch einen Blick für das Detail. Wie etwa ist es juristisch zu beurteilen, wenn ein Gericht eine Entscheidung zitiert, die nicht gedruckt vorliegt, sondern nur in einer Datenbank vorhanden ist? Horlemann vertritt in den folgenden Thesen die Auffassung, daß dann das Rechtsstaatsprinzip

verletzt sei. Von diesem Ergebnis aus würde sich die Frage stellen, wie das Zitieren unveröffentlichter Entscheidungen, die nicht einmal in einer Datenbank vorhanden sind, einzustufen wäre.

1. Die Positionen von Schreiber und Bull

„Die Rechtsanwendung durch Computer ist nicht nur für die Erledigung von Formalien und für die Dokumentation interessant, sondern auch für das Kernstück der Rechtsanwendung, der Falllösung selbst. ... Der Einsatz von Computern könnte dem abhelfen

* Heinz-Gerd Horlemann ist Diplom-Finanzwirt in Herzogenaurach